

Inhaltsverzeichnis

Mietrecht

Die neue Rechtslage bei Schönheitsreparaturen seit den Urteilen des BGH vom 08.07.2020

Mietrecht

Der Mieter verliert Schlüssel – Was tun?

Mietrecht

Zugang zu Funkdaten von Messgeräten und Smart-Home-Technologien

Mietrecht

Urlaubsziel Balkonien

Allgemeines Zivilrecht

Die praktische Bedeutung des Selbstkontrahierungsverbotes nach § 181 BGB

Arbeitsrecht

Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen in der Corona-Pandemie

In eigener Sache

Personalien: Frau Anna Lewen

Rückblick auf unser 30-jähriges Jubiläum und das 26. Mandantentreffen am 24. und 25. September 2020



Mietrecht

Die neue Rechtslage bei Schönheitsreparaturen seit den Urteilen des BGH vom 08.07.2020

Der BGH hat in zwei Urteilen am 08.07.2020 wiederum eine völlige Kehrtwende zu Schönheitsreparaturpflichten vollzogen, Az. VIII ZR 270/18; VIII ZR 163/18.

Nach dem Gesetz schuldet der Vermieter die Überlassung der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand sowie die Erhaltung dieses Zustands, § 535 S. 2 BGB. Was als vertragsgemäß gilt, beurteilt sich nach den Vereinbarungen der

Parteien, hilfsweise nach der Verkehrssitte bzw. Ortsüblichkeit.

Soll der Mieter schönheitsreparaturpflichtig sein, muss er dazu vertraglich wirksam verpflichtet werden. Die Rechtsprechung hat seit 2005 zahlreiche Unwirksamkeitsgründe in Schönheitsreparaturklauseln aufgedeckt. Im Urteil vom 18. März 2015 zu VIII ZR 185/14 stellte der BGH fest, dass allein die Überlassung der Wohnung in einem renovierungsbedürftigen Zustand schon zur Unwirksamkeit einer Formularklausel führe, wenn dem Mieter nicht gleichzeitig ein angemessener Ausgleich dafür gewährt werde, dass er durch Übernahme von Dekorationspflichten auch Spuren der Abnutzung des Vormieters beseitigen müsse.

Nunmehr hatte der BGH darüber zu entscheiden, was Rechtsfolge aus dieser Klauselunwirksamkeit ist. Klar war bislang schon, dass mangels wirksamer Klausel der Mieter nicht ausführungspflichtig geworden ist. In den o. g. Urteilen hatten die Mieter ihrerseits jedoch den Vermieter aufgefordert, Schönheitsreparaturen auszuführen. Weil der Vermieter dem nicht Folge leistete, klagten die Mieter Vorschüsse für die entsprechenden Kosten der Ersatzvornahme ein.

Der BGH stellte fest:

1. Ist die Mietvertragsklausel unwirksam, gilt das Gesetz, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB. Damit trifft den Vermieter die Instandhaltungslast.
2. Wozu der Vermieter konkret verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Zustand, den die Vertragsparteien bei Mietvertragsbeginn als vertragsgemäß vereinbart haben.
3. Wurde die Wohnung unrenoviert / renovierungsbedürftig überlassen, gilt im Zweifel dieser Zustand als vertragsgemäß.
4. Tritt im Laufe des Mietvertrages eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes ein (z. B. im Fall des BGH nach 25 Jahren Abnutzung), kann der Mieter den Vermieter auf Instandsetzung in Anspruch nehmen.
5. Theoretisch müsste der Vermieter den (weniger abgenutzten aber dennoch auch nicht frisch renovierten Zustand) bei Übergabe wiederherstellen. Weil das unsinnig und auch nicht möglich wäre, hat der Vermieter die Wohnung in einen frisch renovierten Zustand zu versetzen.
6. Dadurch wird der Mieter bessergestellt, als zu Vertragsbeginn. Hierfür hat der Mieter einen Ausgleich zu leisten, sich also an den Renovierungskosten zu beteiligen – im Zweifel, so der BGH, zu ½.

Fazit:

Die Übergabe einer frisch renovierten Wohnung ist für den Vermieter dann vorteilhaft, wenn er die Wohnung aufgrund der Marktlage anderenfalls nicht oder nur schlecht vermieten könnte und es ihm – trotz der Unberechenbarkeit der Rechtsprechung - gelingt, eine auf Dauer wirksame Klausel zur Übertragung der Schönheitsreparaturpflicht auf den Mieter zu vereinbaren.



Anderenfalls ist es aus Vermietersicht vorteilhafter, eine bezüglich des Dekorationszustandes grundlegend abgewirtschaftete Wohnung zu überlassen und dies auch zu dokumentieren.

Noreen Walther
Rechtsanwältin

Mietrecht

Der Mieter verliert Schlüssel – Was tun?

Jeder Vermieter kennt dieses Problem. Entweder fällt bei Rückgabe der Mietsache auf, dass ein oder mehrere Schlüssel fehlen, oder der Mieter meldet im bestehenden Mietverhältnis den Verlust einzelner oder gar aller Schlüssel. Für Sie stellt sich dann zum einen die Frage, wer bezahlt den oftmals teuren Ersatz? Zum anderen ist oftmals unklar, was überhaupt ersetzt werden muss oder soll, wenn z. B. der verlorene Schlüssel zu einer Schließanlage in der Liegenschaft gehört.

Grundsätzlich hat der Mieter gegenüber dem Vermieter eine vertragliche Obhutspflicht und muss bei Verlust dies dem Vermieter umgehend melden. Zudem muss der Mieter dem Vermieter einen diesbezüglichen von ihm verschuldeten Schaden grundsätzlich auch ersetzen. Ab dieser Stelle sind jedoch folgende Punkte wichtig und für eine erfolgreiche Anspruchsverfolgung essentiell.

1. Sie sollten den Mieter unverzüglich aufklären, sofern Sie ein Schließsystem bzw. eine Schließanlage einbauen, dass er im Falle des Verlustes von Schlüsseln einen ungewöhnlich hohen Schaden ersetzen muss (so z. B. LG München, Urt. v. 18.06.2020 – Az.: 31 S 1265/19). Dem Mieter sollte die Möglichkeit gegeben werden, dieses teure Risiko durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.
2. Sie haben den Mieter in diesem Zuge auch unverzüglich aufzuklären, dass Ihre Schließanlage ggf. nicht erweiterbar ist, z. B. durch Installation eines separaten Wohnungstürschlosses. Unterlassen Sie dies, müssen Sie bei Einbau einer neuen Schließ-

- anlage bereits die Differenz zur hypothetischen Erweiterungsmöglichkeit selbst tragen.
3. Sofern Sie sich zur Sicherheit Ihrer Immobilien für einen Austausch der Schließanlage entscheiden, sollten Sie eine abstrakte Gefährdungsanalyse anfertigen (Gefahr des Missbrauchs, Wahrscheinlichkeit der Gefährdung und Fortdauer der abstrakten Gefahr). Liegt eine konkrete Gefahr vor, hat der Mieter grundsätzlich eine Erstattungspflicht.
 4. Der Vermieter muss im Schadensersatzprozess allerdings zweifelsfrei belegen, dass vor dem Verlust des Schlüssels die Schließanlage „sicher“ war, somit keine anderen Schlüssel im Vorfeld verloren oder abhandengekommen waren. Oftmals wird von den Gerichten, aber auch von den Haftpflichtversicherungen der Mieter daher ein technischer Schließplan bzw. eine lückenlose Dokumentation (Schlüsselbücher, Codekarten von Meldeanlagen und Schlüsselprofilen, System-Generalschlüssel) aller seit dem Einbau der alten Anlage vorhandenen (nachgemachte, verlorene oder neue) Schlüssel verlangt. Eine regelmäßige Bestandsaufnahme mittels eines sog. Schlüsselappells wäre zumindest zu empfehlen.
 5. Den Schaden der Neubeschaffung und des Einbaus können Sie gegenüber dem Mieter nur geltend machen, sofern Sie die Kosten hierfür bereits verauslagt haben, mithin die neue Schließanlage bereits erworben und eingebaut haben (BGH, Ur. v. 05.03.2014 – Az. VIII ZR 205/13). Der Einbehalt einer Mietkaution oder von anderen Guthaben bzw. die Vorschussanforderung vom Mieter für die Vorfinanzierung der neuen Anlage ist unzulässig.
 6. Der Mieter hat ggfs. entsprechendes Handeln von Dritten aus seiner Sphäre zu verantworten (Familienmitglieder, Freunde, Geschäftspartner etc.).
 7. Leistet der Mieter anteilige Betriebskostenvorauszahlungen auf eine Gebäudeversicherung des Vermieters, kann sich der Vermieter nicht mehr beim Mieter schadlos halten.
 8. Letztlich ist in diesen Schadensfällen auch regelmäßig ein sog. Abzug Neu-für-Alt vorzunehmen. Dies bedeutet, dass bereits abgeschriebene aber noch funktionstüchtige Schließanlagen bei Ersatz durch eine neue

Schließanlage auf den Schaden anzurechnen sind. Nach herrschender Rechtsprechung muss sich der Geschädigte die wirtschaftliche Besserstellung durch die neue Schließanlage als Vermögenszuwachs anrechnen lassen.



Teilweise kann der Vermieter durch entsprechende wirksame Klauseln im Mietvertrag sein Risiko minimieren. Ratsam ist es in jedem Falle, zumindest beim Einbau neuer Schließanlagen, Ihre Mieter separat auf diesen Umstand informativ mit einem Zugangsnachweis schriftlich hinzuweisen und zu betonen, dass im Falle des Verlustes geschätzte Kosten in einer bestimmten Höhe entstehen können.

Sebastian Tempel
Rechtsanwalt

Mietrecht

Zugang zu Funkdaten von Messgeräten und Smart-Home-Technologien

Der Anteil von Immobilien, die mit funkvernetzten bzw. funkablesbaren Geräten ausgestattet sind, hat in den letzten Jahren zugenommen. Aufgrund der Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) zur Ausstattungspflicht mit fernablesbaren Zählern und Heizkostenverteiler ab dem 25.10.2020 wird der Anteil der Funk-Liegenschaften weiter rasant ansteigen.

Umso häufiger wird in Zukunft die Frage geklärt werden müssen, unter welchen Bedingungen der Immobilieneigentümer Ansprüche auf den Zugang zu den Funkdaten erhalten kann, um diese direkt selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister nutzen zu können.

In der Rechtsprechung gibt es insbesondere zu der Frage, ob der Immobilieneigentümer einen Anspruch auf eine direkte Nutzungsmöglichkeit der Funkdaten hat, unterschiedliche Auffassungen. So hatte das LG Frankfurt a. M. 2019 entschieden, dass sich ein solcher Anspruch nicht bereits aus der Vermietung von Funk-Messgeräten ergibt. Diese Rechtsansicht ist vielfach und mit guten Gründen abgelehnt worden. Das LG Mönchengladbach (Beschluss vom 02. März 2020, Az. 4 S 147/19) hat sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, dass ein solcher Nutzungsanspruch aus dem Gerätemietvertrag abgeleitet werden kann. Es hat wegen der Verweigerung des Zugangs zu den Funkdaten einen Mangel der Mietsache angenommen und daraus einen Anspruch auf Minderung der Gerätemiete in Höhe der Kosten für die manuelle Ablesung vor Ort abgeleitet. Wenn mit dem LG Mönchengladbach ein Mangel der Mietsache angenommen werden kann, besteht nach vorheriger Abmahnung – also einer Aufforderung zur Freigabe der Funkdaten mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung – auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Gerätemietvertrages.

Ansprüche auf die Herausgabe von Abrechnungsdaten könnten sich zukünftig auch aus der Heizkostenverordnung nach deren Novellierung ergeben. Die Novellierung der Heizkostenverordnung wird voraussichtlich noch im Jahr 2020 erfolgen, so jedenfalls der Plan des zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums. In § 6 Gebäudeenergiegesetz, dass am 01.11.2020 in Kraft tritt, ist jedenfalls die Gesetzgebunggrundlage für die Regelung des Anspruchs auf Herausgabe von abrechnungsrelevanten Daten bei Wechsel des Messdienstes in der Heizkostenverordnung enthalten.

Die Rechtsprechung des LG Mönchengladbach lässt sich im Übrigen auch auf die Vermietung von Funk-Rauchwarnmeldern und andere mit Funk bzw. W-Lan verbundene Geräte, wie sie beispielweise im Bereich der Smart-Home-Technologien eingesetzt werden, anwenden. Wenn die Technik verbaut ist, besteht ja auch nach der eventuellen Beendigung von Serviceverträgen ein Interesse an deren weiterer Nutzung durch den Immobilieneigentümer. Man denke hier z. B. an digitale Zugangssysteme oder die Technik zur Heizungs- oder Aufzugsüberwachungssystemen. Insbesondere bei den Smart-Home-Anwendungen sind derzeit viele neue Anbieter mit innovativen Ideen zu finden, die aber eventuell auch wieder vom Markt verschwinden. Beispiele dafür gibt es leider schon

zur Genüge. In diesen Fällen ist es für den Immobilieneigentümer zum Schutz seiner Investitionen entscheidend, dass er die eingebaute Technik selbst oder auch durch einen Dienstleister nutzen kann. Auch in dieser Hinsicht sollten Verträge mit Messdienstleistern und Smart-Home-Anbietern vor deren Abschluss geprüft werden.

Martin Alter
Rechtsanwalt

Mietrecht

Urlaubsziel Balkonien - was ist mietrechtlich erlaubt und was verboten?

Der Balkon ist bei der Wohnraummiete heute kaum noch wegzudenken. Geraden in Innenstadtlagen ist er als eine Art Gartenersatz zu einem hohen Gut geworden. Die Corona-Pandemie hat seine Bedeutung nochmals erheblich verstärkt. So ist der Balkon dieses Jahr vielerorts zur Urlaubsalternative geworden. Neben all der Freude bietet die Balkonnutzung jedoch ein enormes Streitpotenzial, sodass sich die Frage stellt, was auf dem Balkon erlaubt ist und was nicht. Grundsätzlich gilt: Mieter können die Mietwohnung, also auch den Balkon, entsprechend den persönlichen Bedürfnissen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit nutzen, sofern der vertragsgemäße Gebrauch nicht überschritten und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Dabei ist stets das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.



Häufig bestehen Meinungsverschiedenheiten über **Geräusche**, die von der Balkonnutzung ausgehen. Auch hier sind die allgemeinen Ruhe-

und Nachtzeiten einzuhalten. Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf v. 15.01.1990, Az. 5 Ss (Owi) 475 (89) ist der Mieter dafür verantwortlich, dass von der Balkonnutzung ab 22:00 Uhr kein Lärm mehr ausgeht, der die Nachtruhe stört. Dies gilt auch dann, wenn die nächtliche Störung nur einmal im Monat erfolgt.

Einen großen Streitpunkt stellt auch das **Grillen** auf dem Balkon dar. Hier ist zunächst zu prüfen, ob das Grillen mietvertraglich erlaubt ist, denn ein vertragliches Grillverbot ist zulässig (LG Essen v. 17.02.2002-10 S 438/01). Ist das Grillen erlaubt, gilt auch hier, Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Eine einheitliche Beantwortung der Frage, wie häufig auf dem Balkon gegrillt werden darf, ist aufgrund regionaler Unterschiede nicht möglich. So halten manche Gerichte tägliches Grillen, andere nur zwei- bis dreimaliges Grillen im Jahr für zulässig. In der Praxis sind daher stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen.

Neben dem Grillen enthält auch das **Rauchen** auf dem Balkon ein erhebliches Streitpotenzial. Werden andere Mieter durch das Rauchen nachweislich wesentlich beeinträchtigt oder drohen sogar Gesundheitsgefahren, haben die gestörten Mieter einen Unterlassungsanspruch, mit der Folge, dass der Verursacher das Rauchen zumindest zeitlich einzuschränken hat (BGH v. 16.01.2015, Az. V ZR 110/14).

Darüber hinaus kommt es auch immer wieder durch die **Dekoration** des Balkons zu Meinungsverschiedenheiten. Grundsätzlich sind Dekorationen zulässig, soweit sie das Erscheinungsbild des Mietobjekts nicht wesentlich beeinträchtigen und die Nachbarn nicht erheblich stören. Ist ein einheitliches Erscheinungsbild des Mietshauses gewünscht, kann der Vermieter jedoch bspw. die Farbe und den Stil einer Balkonverkleidung vorschreiben. Darüber hinaus kann das Anbringen von Blumenkästen an der Außenseite des Balkons bei sachlichen Gründen vom Vermieter untersagt werden, wenn der Mietvertrag einen Genehmigungsvorbehalt enthält (LG Berlin v. 20.05.2011, Az. 67 S 370/09). Bauliche Veränderungen, zu denen bereits das Bohren in die Außenfassade zählt, bedürfen stets der Zustimmung des Vermieters. Das **Trocknen von Wäsche** auf dem Balkon ist grundsätzlich zulässig, sofern das Wäschegerüst nicht über den Balkon hinausragt.

Bei einer nicht mehr vertragsgemäßen Balkonnutzung kann der Vermieter den Verursacher zur Unterlassung bzw. Beseitigung verbunden mit einer Abmahnung auffordern. Wird der vertragswidrige Verbrauch fortgesetzt, kann der Vermieter gemäß § 541 BGB den Mieter auf Unterlassung bzw. Beseitigung verklagen und /oder das Mietverhältnis ggf. sogar kündigen.

Eva-Maria Meichsner
Rechtsanwältin

Allgemeines Zivilrecht

Die praktische Bedeutung des Selbstkontrahierungsverbotes nach § 181 BGB

Gemäß § 181 BGB ist es einem Vertreter einer anderen Person untersagt, in dieser Eigenschaft mit sich selbst Geschäfte abzuschließen, die so genannten Insihgeschäfte. Entscheidend ist somit die Personenidentität auf beiden Seiten. Hierdurch sollen mögliche Interessenkollisionen verhindert werden. In bestimmten Konstellationen ist allerdings eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot notwendig. Im Gesellschaftsrecht bestehen zwei Möglichkeiten, um eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot herbeizuführen. Zum einen kann dies durch eine generelle Befreiung und zum anderen durch eine Einzelfall-Befreiung geregelt werden.



Für die Möglichkeit der generellen Befreiung bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Satzung oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Nach herrschender Meinung ist allerdings für die Möglichkeit der Befreiung durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Eröffnungsklausel in der Satzung ebenso notwendig. Zudem

muss beachtet werden, dass soweit eine generelle Befreiung in der Satzung geregelt ist, dies im Handelsregister einzutragen ist.

Hinsichtlich der Einzelfall-Befreiung ist auszuführen, dass diese nach ganz überwiegender Meinung weder einer Satzungsermächtigung, noch eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Aus Vorsichtsgründen sollte allerdings stets auf eine Ermächtigungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Sollte keine wirksame Befreiung erteilt worden sein, stellt sich die Frage der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Ein Verstoß gegen § 181 BGB führt nicht zur Unwirksamkeit. Vielmehr ist das Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam und kann auf Grundlage der oben genannten Vorgehensweisen nachträglich genehmigt werden.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt wird, wird das Rechtsgeschäft unwirksam. Die Abwicklung erfolgt nach den Grundsätzen des Vertreters ohne Vertretungsmacht und es könnten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Zudem würde auch ein Verstoß gegen die Treuepflicht des Geschäftsführers in Betracht kommen und er könnte ebenfalls zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden.

Zur praktischen Bedeutung ist auszuführen, dass das Selbstkontrahierungsverbot eine geringe Rolle spielt, dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Zur Anwendung kommt das Verbot beispielsweise, wenn im Rahmen eines Rechtsgeschäfts in beiden Fällen der Handelnde als Geschäftsführer tätig wird.

Nichtsdestotrotz gebietet sich eine Regelung der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot aufzunehmen. Mit einer entsprechenden Regelung wäre die Gesellschaft stets handlungsfähig und hinsichtlich der vorgenommenen Rechtsgeschäfte würde genügend Rechtssicherheit bestehen. Andernfalls wäre erst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder gegebenenfalls sogar zunächst eine Satzungsänderung herbeizuführen. Diese wäre in der Praxis mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, welche ebenfalls nachteilig für die Gesellschaft wirken kann, da diese für die Zeitdauer nicht ordnungsgemäß vertreten werden kann. Sollte dennoch ein nachteiliges Rechtsgeschäft für die Gesellschaft vorgenommen worden sein, besteht ein Rückgriffs-/Schadensersatzanspruch

gegenüber des Geschäftsführers wegen einer Treupflichtverletzung. Die Gesellschaft wäre daher stets im Falle eines Missbrauches abgesichert.

Michelle Freitag
Rechtsanwältin

Arbeitsrecht

Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen in der Corona-Pandemie

Im Rahmen der Corona-Krise ergeben sich einige wichtige neue gesetzliche Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche nachfolgend vorgestellt werden sollen.



Welche Arbeitsschutzstandards gelten?

Das Bundesministerium für Arbeit hat einheitliche allgemeine Arbeitsschutzstandards für das Arbeitsleben während der Corona-Pandemie festgelegt. Seit August 2020 gibt es mit der SARS-COV-2-Arbeitsschutzregel konkrete Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber. Diese sollen die Abläufe so organisieren, dass ihre Arbeitnehmer möglichst wenig Kontakt zueinander haben und ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Eine wichtige Empfehlung in den Arbeitsschutzstandards ist, dass Büroarbeit nach Möglichkeit, soweit möglich, im Homeoffice erledigt werden sollte, insbesondere dann, wenn mehrere Personen in einem Büro arbeiten müssen und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bei einer Tätigkeit im Homeoffice sind dann die Regeln zu den Arbeitszeiten, zur Erreichbarkeit und zu den Arbeitsmitteln zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu klären.

Was ist mit Kurzarbeit?

Für die Anordnung der Kurzarbeit ist eine Zustimmung der Arbeitnehmer erforderlich, wobei es in vielen Arbeitsverträgen hier bereits entsprechende Klauseln gibt. Teilweise gibt es hierzu auch eine Betriebsvereinbarung.

In finanzieller Hinsicht bedeutet dies, dass, wer seine Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren muss, zusätzlich zur Hälfte seines Gehalts das Kurzarbeitergeld erhält. Das sind für Arbeitnehmer mit Kind 67 % der Nettodifferenz zum regulären Gehalt und für alle anderen 60 %.

Ab dem 4. Monat bekommen Eltern dann 77 % des ausgefallenen Lohns gezahlt (Kinderlose: 70 %), ab dem 7. Monat dann sogar 87 % (Kinderlose: 80 %). Mehr Geld gibt es nur für diejenigen, die während der Kurzarbeit mindestens 50 % weniger arbeiten.

Was gilt für Eltern, die Ihre Kinder betreuen müssen?

Eltern können eine Entschädigung für Lohnausfall erhalten, wenn sie wegen der Betreuung ihre unter 12-jährigen Kinder nicht arbeiten können. Der Gesetzgeber hat dazu das Bundesinfektionsschutzgesetz ergänzt (§ 65 Abs. 1a IfSG). Ähnlich wie beim Kinderkrankengeld können 67 % des monatlichen Nettoeinkommens gezahlt werden, allerdings höchstens 2.016,00 €.

Nach dem Corona-Steuerhilfegesetz gibt es diese Unterstützung für Alleinerziehende bis zu 20 Wochen lang, bei Paaren sind es 10 Wochen pro Partner. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer keine anderweitige Betreuung organisieren kann, durch einen anderen Elternteil oder eine Notbetreuung.

René Illgen
Rechtsanwalt

In eigener Sache

Frau Anna Lewen beendete im Juli 2020 erfolgreich ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachan-

gestellten, welche sie in einer kleinen Kanzlei in Chemnitz absolvierte. Sie ist seitdem in unserer Kanzlei tätig. Zu ihren Aufgabengebieten gehören unter anderem die außergerichtliche Forderungsbeitreibung sowie die Zwangsvollstreckung und die Kostenbearbeitung.

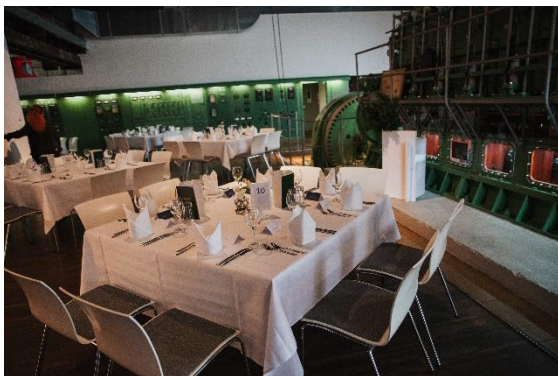
Am 31.08.2020 haben des Weiteren zwei Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten ihre Tätigkeit in der Kanzlei aufgenommen.

Rückblick auf unser 30-jähriges Jubiläum und das 26. Mandantentreffen am 24. und 25. September 2020

Sehr herzlich möchten wir uns bei Ihnen für die lieben Worte, die angeregten Diskussionen und Gespräche sowie die getätigten Spenden für wohltätige Zwecke bedanken.

Wir blicken zum 24. September 2020 auf einen auch aus unserer Sicht sehr angenehmen und freudigen Abend zurück und resümieren, dass dies eine gelungene Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen unserer Sozietät war. Eine entspannte Atmosphäre, unterhaltsame Redebeiträge und das ausgezeichnete Buffet der Lokation rundeten den Abend im Kreis unserer Mandanten perfekt ab. Auch die Verabschiedung unseres geschätzten Kollegen Dietmar Strunz war ein emotionaler Moment. Für Ihre Glückwünsche und Ihre zahlreiche Teilnahme sind wir Ihnen sehr verbunden.





Ebenfalls haben wir am 24. und 25. September 2020 erneut unser jährliches Mandantentreffen im Schlossgasthaus in Lichtenwalde durchführen können. Die dortigen Redebeiträge unserer Berufsträger sowie unserer Gäste waren abwechslungsreich und dienten ein weiteres Mal der Schulung und Information für die Leitungsorgane unserer Mandanten.



Es zeigt sich, dass unsere Mandanten uns in erheblichem Maße vertrauen und eine erfolgreiche Zusammenarbeit die bisherige und künftige Leitlinie unserer anwaltlichen Dienstleistung darstellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen weiterhin sehr gern mit all unserer Kraft und vollem Einsatz zur Beratung Ihrer Unternehmen und Vertretung Ihrer Interessen zur Verfügung.



Fotobezeichnung	Urheber / Lizenz
Sonderzahlungen_XS	Marco2811-Fotolia
Out_of_the_door_63142631_M	crescendo-Fotolia
Schönheitsreparaturen	rockpix-Fotolia
MV mit Schlüssel	eccolo-Fotolia
Hände beim Handschlag	RobertKneschke-Fotolia
Balkonanlage	Petair-stock.adobe.com
Covid-19	Nuthawut-stock.adobe.com


Strunz Alter
 Rechtsanwälte PartG mbB